



## Vereinbarung für den privaten Instrumentalunterricht

KiM – Kinder in München e.V. fördert als gemeinnütziger Verein insbesondere die musikalische Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Diese Vereinbarung sichert die äußeren Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Unterrichts.

### § 1 Gebühren

(1) Für den Besuch des Instrumentalunterrichts werden Gebühren erhoben. Die Gebühr entsteht mit dem Tag des Unterrichtsbeginns. Wir halten die monatlichen Gebühren so niedrig wie möglich, damit der Unterricht berechenbar stattfinden und möglichst viele Schüler in den Genuss von Musikunterricht kommen können. Das Abonnement gilt grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten und ist um 30% günstiger gegenüber einer Verrechnung über Einzelstunden.

(2) Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

#### a) Abonnement

monatlich je Teilnehmer

1. Einzelunterricht	
wöchentlich 30 Minuten (E30)	89,- Euro
wöchentlich 45 Minuten (E45)	119,- Euro
2. Paar- und Gruppenunterricht (nicht Klavier und Geige)	
45 Minuten-Einheiten	
wöchentlich 2er-Gruppe (GR2)	69,- Euro
wöchentlich 3er Gruppe (GR3)	49,- Euro
wöchentlich Ensemblekurs 45 Minuten (EK45)	35,- Euro
14täglich Familienensemble	70,- Euro*
monatlich Familienensemble	40,- Euro*
14täglich Band	25,- Euro

\*Pauschalbetrag für die ganze Familie

#### b) Flexikarten

Gesamt je Teilnehmer

5er Karte je 45 Minuten	250,- Euro
10er Karte je 45 Minuten	490,- Euro

(3) Sonstige Gebühren

Überlassung von vereinseigenen Instrumenten für längstens 3 Monate, je angefangenem Monat	
Bei einem Anschaffungswert bis 500 Euro	10,- Euro
Bei einem Anschaffungswert bis 1.000 Euro	15,- Euro

### § 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/Schülerinnen als Gesamtschuldner bzw. die volljährigen Schüler/Schülerinnen. Ist die Anmeldung durch Pflegepersonen erfolgt, so schulden diese die Gebühr als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren/unvollständiger Unterrichtsbesuch

- (1) Die Unterrichtsgebühren beim Abonnement sind als Jahresgebühr für 36 Unterrichtstermine berechnet und sind monatlich, bis spätestens zum 5. eines Monats zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftzug.
- (2) Einzelstunden können nur gegen Vorkasse (Gutscheinkauf) verrechnet werden.



- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Schüler/die Schülerin den Unterricht ohne wirksame schriftliche Abmeldung nicht oder nicht regelmäßig besucht.
- (4) Die Gebühr ist nur anteilig zu entrichten, wenn
  - a) ein Schüler/eine Schülerin aus wichtigem Grund gemäß §7 Abs. 2 und 3 zum Monatsende ausscheidet,
  - b) ein Schüler/eine Schülerin den Unterrichtsumfang mit Zustimmung der Lehrkraft verringert bzw. die Gruppenstärke sich erhöht,
  - c) an einem von der Musikschule verursachten Grund in einem Kurs fünf oder mehr Unterrichtstage je Vertragsjahr ausfallen, sofern die Unterrichtsstunden nicht anderweitig nachgeholt wurden. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag zum Ablauf des Vertragsjahres.
  - d) in besonderen Fällen, wie längere Krankheit oder ärztlich verordnetem Kuraufenthalt des Schülers der/die mindestens vier Unterrichtsstunden in Folge dauert, kann diese/r mit ärztlicher Bescheinigung vom Unterrichtsentgelt befreit werden. Diese Regelung tritt am Tag der schriftlichen Bekanntgabe in der Verwaltung ein.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung**

Wir setzen Mittel aus dem eigenen Sozialfonds ein, um bestimmte Personengruppen zu fördern.

Das Budget im Sozialfonds wird jedes Jahr neu festgelegt. Es besteht für eine Gebührenermäßigung kein Rechtsanspruch. Anträge auf Gebührenermäßigung, sind zu Beginn eines jeden Vertragsjahres vom Schüler neu zu stellen. Die Antragsgewährung ist abzuwarten.

Gebührenermäßigung wird für kindergeldberechtigte Kinder und Jugendliche unter einer der folgenden Voraussetzungen gewährt:

- (1) 50% je unterrichtetem Kind bei ALG2 Familien (Nachweis Jobcenter erforderlich), oder
- (2) 10% je unterrichtetem Kind für kinderreiche Familien mit mind. 3 oder mehr kindergeldberechtigten Kindern (Kindergeldnachweis erforderlich), oder
- (3) 10% ab dem zweiten gleichzeitig bei uns unterrichteten Geschwisterkind.

Es können nicht mehrere Ermäßigungen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Die Förderung entfällt mit dem Tag an dem die Fördervoraussetzung wegfällt.

#### **§ 5 Sonderregelung bei Flexikarten und Online-Unterricht**

- (1) Flexikarten können nur von Volljährigen erworben werden.
- (2) Beim Online-Unterricht werden kurzfristig von den Schülern abgesagte Unterrichtsstunden (innerhalb 24 Stunden vor dem Unterrichtstermin) als geleisteter Unterricht berechnet.
- (3) Die Musikschule ist ausschließlich bei selbst verschuldetem Unterrichtsausfall zum Ersatz verpflichtet. Ein nicht Zustandekommen des Online-Unterrichts (z.B. wegen kurzfristiger technischer Probleme beim Schüler) liegen nicht im Haftungsbereich der Musikschule.

#### **§ 6 Unterricht**

- (1) Der Unterrichtsort ist die Hanauer Str. 54, 80992 München, oder in einem der vom Verein angemieteten Räume. Für den Online-Unterricht stellt die Musikschule einen Zugang zu einer passenden Videoplattform dem Schüler kostenlos zur Verfügung.
- (2) Sollte ein Präsenzunterricht aufgrund gesetzlicher Auflagen nicht möglich sein, wird ein Online-Ersatzunterricht angeboten.
- (3) Der Unterricht kann grundsätzlich nur von dem/der angemeldeten Schüler/Schülerin in Anspruch genommen werden. Die Unterrichtsvereinbarungen sind nicht übertragbar.
- (4) In den bayrischen Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich kein Unterricht statt.
- (5) Beim Abonnement wird zu Beginn des Unterrichtsjahres die Unterrichtszeit mit dem Schüler vereinbart. Die vereinbarte Unterrichtszeit kann in besonders begründeten Fällen durch die Lehrkraft sporadisch oder dauerhaft geändert werden. Die Schüler werden in solche Entscheidungen frühzeitig miteinbezogen.



- (6) Beim Gruppenunterricht entscheidet die Lehrkraft über die Zusammensetzung der Gruppe. Diese wird nach Leistungsstand, Alter und sozialen Gesichtspunkten zusammengestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Zustandekommen einer bestimmten Gruppenklasse.
- (7) Die Haftung des Vereins und der Lehrkraft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Jede/r Schüler/Schülerin ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Eine Verhinderung am Unterricht ist direkt bei der Lehrkraft mind. 2 Stunden vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.
- (9) Besorgtes Unterrichtsmaterial (z.B. Notenhefte), werden dem Schüler gesondert in Rechnung gestellt.
- (10) Wir legen bei unserer Ausbildung Wert auf die nötige Disziplin und Mitwirkung des Schülers. Bei Verspätungen bis max. 10 Minuten wird der Unterricht bis zum Ende der geplanten Unterrichtseinheit noch durchgeführt.
- (11) Nicht möglich ist ein Unterricht, wenn der Schüler zum regelmäßigen Üben kein eigenes Instrument hat. Wir geben gerne Auskunft und Empfehlungen über eine mögliche Anschaffung und Miete, oder helfen – wenn möglich – mit einem Leihinstrument (nicht bei Klavier, Schlagzeug) bis max. 3 Monaten aus.

### **§ 7 Nachholstunden**

- (1) Wenn der Musiklehrer einen Unterrichtsausfall verursacht, besteht Anspruch auf einen Ausgleich durch Nachholstunden. Der Musiklehrer schlägt 2-3 Nachholtermine vor. Beim Gruppenunterricht entscheiden einfache Mehrheiten über den Nachholtermin.
- (2) Ein vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall (z.B. Krankheit, Wahrnehmung anderer Termine) begründen keinen Anspruch auf Nachholstunden.

### **§ 8 Vertragsdauer/Kündigung Abonnement**

- (1) Der Vertrag beginnt zum Monatsersten des Unterrichtsbeginns und endet am 31. August. Das Vertragsjahr kann im ersten Unterrichtsjahr bei unterjährigem Beginn deshalb auch kürzer als 12 Monate sein. Das Vertragsjahr verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern nicht mindestens 3 Monate zum Ende des Vertragsjahres (bis zum 31.05.) von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Fortsetzung der Vereinbarung besteht nicht.
- (2) Für die ersten 3 Monate wird eine Probezeit vereinbart. Der Unterricht kann dabei zum Ende des Monats ohne Angabe von Gründen von den Vertragsparteien gekündigt werden.
- (3) Bei einschneidender Veränderung der Umstände (z.B. Wegzug aus der Stadt, unabsehbarer Dauerausfall des Unterrichts), unter welchen eine Fortsetzung der Vereinbarung nicht mehr zumutbar wäre, kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien vorzeitig zum Folgemonat an dem die Umstände eingetreten sind gekündigt werden. Nachweise sind hierfür vorzulegen.
- (4) Der Verein kann die Vereinbarung fristlos kündigen wegen ungebührlichem Verhalten, oder wenn absehbar ist, dass die Zusammenarbeit nicht auf dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkraft und Schüler/Schülerin basiert und die Unterrichtsziele dadurch nicht erreicht werden können.

### **§ 9 Änderungen**

Abweichende Vereinbarungen haben nur Rechtskraft, wenn sie mit der Geschäftsführung des Vereins getroffen werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

gez.

Manfred Högg

1. Vorstand KiM – Kinder in München e.V.

Stand 20. Mai 2021